

### Beschlussempfehlung

Ausschuss  
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 13.01.2016

#### **Wirksame Resozialisierung von Inhaftierten ermöglichen!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/3554

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

#### Entschließung

#### **Wirksame Resozialisierung von Inhaftierten ermöglichen!**

Der Landtag stellt fest:

Niedersachsen hat einen gut funktionierenden Justizvollzug. Viele engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten leisten täglich einen wichtigen Beitrag zur inneren Sicherheit. Im Zusammenspiel mit den Anlaufstellen der Straffälligenhilfe, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) und weiteren Akteuren werden die Voraussetzungen für eine gelingende Resozialisierung von Inhaftierten gelegt.

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, heißt es in § 5 NJVollzG. Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug finden vor diesem Hintergrund statt und gewährleisten zusätzlich den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Ein durchgängiger Maßnahmenplan und feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind wichtige Voraussetzungen für eine wirksame Resozialisierung von Inhaftierten. So kann z. B. nach dem Schweizer Modell des Fallmanagers für den Justizvollzug eine durchgängige Betreuungskette gewährleistet werden, die sich positiv auf eine Wiederintegration in die Gesellschaft auswirkt.

Die Gesellschaft muss die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung schaffen. Nur wenn wir bereit sind, verurteilten Straftäterinnen und Straftätern nach Entlassung wieder einen Platz in unserer Mitte zu gewähren, besteht ein wirksames Umfeld. Resozialisierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Ziel sollte ein gesetzgeberisches, fachliches, organisatorisches, finanzielles und personelles Gesamtkonzept sein, um so die Effizienz und die Effektivität der stationären und ambulanten Resozialisierung weiter kontinuierlich zu verbessern. Zahlreiche auch wissenschaftlich begleitete Projekte in verschiedenen Bundesländern haben in den letzten Jahren eine gesteigerte resozialisierende Wirkung nachgewiesen, wenn mit modernen Instrumenten des Übergangsmangements, wie Eingliederungsplänen und Case-Management, und in anderen als den herkömmlichen und versäulten Organisationsstrukturen Resozialisierungsnetzwerke realisiert wurden.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. bei der Umsetzung der Vollzugsziele eine möglichst durchgängige Betreuung der Inhaftierten auch nach Entlassung durch einen einheitlichen Ansprechpartner zu gewährleisten. Dazu ist ein vernetztes, ressortübergreifendes Übergangsmanagement der Angebote von Sozialarbeit im Vollzug, AJSD und Anlaufstellen erforderlich. Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug, AJSD und Anlaufstellen sind sowohl allgemein als auch fallbezogen weiter auszubauen. Dabei soll auch geprüft werden, wie dadurch das Übergangsmanagement strukturell verbessert werden kann,
2. die Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe in Niedersachsen, die seit mehr als 30 Jahren wertvolle Arbeit leisten, aus ihrem Projektstatuts in eine dauerhafte institutionelle Förderung zu überführen,
3. nach dem Gegensteuerungsgrundsatz (§ 2 NJVollzG) mit vollzugslockernden Maßnahmen (Ausgang, Freigang, Urlaub) und Besuchen den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und den offenen Vollzug als Instrument stärker zu nutzen. Dabei sind gemäß § 13 NJVollzG die berechtigten Sicherheitsinteressen von Opfern und Gesellschaft zu berücksichtigen,
4. darauf hinzuwirken, dass kurze Freiheitsstrafen durch resozialisierende Sanktionsformen ersetzt werden, insbesondere, dass Ersatzfreiheitsstrafen im offenen Vollzug verbüßt werden, wenn sie nicht zu vermeiden sind,
5. eine durchgängige Versorgung im medizinischen und psychiatrischen Bereich für die Inhaftierten sowie einen nahtlosen Übergang im Zuge der Entlassungsvorbereitungen zu gewährleisten; dazu ist ein integriertes Versorgungskonzept zu entwickeln,
6. das Angebot für suchtmittelabhängige Inhaftierte im Justizvollzug und nach der Entlassung zu verbessern,
7. die Einführung eines Landesresozialisierungsgesetzes nach dem Vorbild des Beschlusses im Saarland und der Diskussion in Brandenburg oder Hessen bzw. Alternativen hierzu bis zum zweiten Halbjahr 2016 zu prüfen,
8. durch eine Neuabgrenzung von Arbeit und Therapie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Maßnahmen zum individuellen Erreichen der Vollzugsziele einen Vorrang vor der erwerbswirtschaftlichen Betätigung nach § 38 Abs. 1 NJVollzG erhalten,
9. dezentrale Angebote mit wohnortnahen Entlassungsvorbereitungen anzustreben,
10. Behandlungs- und Betreuungsangebote im Justizvollzug stärker auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen,
11. auf Bundesebene Maßnahmen für eine bessere Eingliederung von Strafgefangenen in die Systeme der Sozialversicherung anzuregen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Strafgefangene entlassen werden, ohne krankenversichert zu sein. Auch die Möglichkeit und Realisierbarkeit des Erwerbs von Rentenanwartschaften durch arbeitende Gefangene ist zu prüfen.

Ulf Prange  
Vorsitzender